

MERKBLATT

zur Förderung längerer Auslandsaufenthalte von Stipendiaten nach den
Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder durch den DAAD

Der DAAD kann deutschen Graduierten wissenschaftlicher und künstlerischer Fachrichtungen, die im Rahmen eines Stipendiums nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder zur Durchführung eines Arbeitsvorhabens für mehr als 30 Tage ins Ausland reisen müssen, ein Aufstockungsstipendium für einen maximal 12-monatigen Auslandsaufenthalt gewähren. Anträge von Doktoranden an einem Graduiertenkolleg und in anderen Förderungsprojekten der Hochschulen sind nicht möglich. Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ff., Abs. 2 und Abs. 3 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Näheres finden Sie auf der DAAD-Homepage unter folgendem Link:

<http://www.daad.de/ausland/studieren/bewerbung/de/59-bewerbung-fuer-ein-stipendium/>

Hinweise zum Verfahren:

- **Dem ausgefüllten DAAD-Antragsformular auf Förderung eines Auslandsaufenthaltes sind folgende Unterlagen beizufügen:**
 - Bescheinigung der Heimathochschule über die Notwendigkeit des beantragten Auslandsaufenthaltes im Rahmen der Förderung nach dem Landesgesetz (als Bestandteil des Antragsformulars)
 - Arbeits- und Zeitplan für den Auslandsaufenthalt (am besten in tabellarischer Form) einschließlich einer Kostenkalkulation unter Beachtung der Hinweise zu den Leistungen
 - Kopie des **vollständigen**, ursprünglich an die Vergabekommission gerichteten Antrags auf ein Landesstipendium (inkl. Gutachten, Zeugniskopien und Lebenslauf) sowie
 - Kopie des gültigen Bewilligungsbescheids
 - Sprachzeugnis, das den Stand der Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung bescheinigt (nicht älter als 3 Jahre) oder eine Bescheinigung des Betreuers, dass ausländische Sprachkenntnisse für den beantragten Auslandsaufenthalt nicht erforderlich sind
 - Research Clearance oder ähnliche Bestätigung über die Arbeitsmöglichkeiten vor Ort, sofern für das Zielland bzw. die Zielhochschule erforderlich oder eine Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers, dass das Zielland bzw. die Zielhochschule diese Unterlagen nicht voraussetzt.
 - Aktuelle Stellungnahme des Betreuers für den beantragten Auslandsaufenthalt
- Antragsformular und Unterlagen können per Post vom Antragsteller oder von der zuständigen Stelle der Hochschule beim DAAD eingereicht werden. Eine Entscheidung kann nur erfolgen, wenn der Antrag **vollständig** und **spätestens 8 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes beim DAAD vorliegt**.
- **Die Förderung des DAAD ist an die Vergabe und die Laufzeit des Landesstipendiums gebunden.**
- Es ist Aufgabe der Antragstellerin / des Antragstellers, die an der Hochschule zuständige Stelle um eine **möglichst rasche** Bearbeitung zu bitten, so dass der Antrag auf Förderung **vor** Antritt des Auslandsaufenthaltes beim DAAD eingeht.
- Nach Beendigung des geförderten Auslandsaufenthaltes erwartet der DAAD einen kurzen formlosen Sachbericht sowie **Originalbelege** über die Reisekosten.
- Die zuständige Stelle der Hochschule (Vergabekommission oder Akademisches Auslandsamt) erhält Nachricht über Art und Umfang der Förderung des DAAD.

- Die Daten von Stipendiaten werden vom DAAD in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gespeichert, soweit sie zur Bearbeitung des Antrags bzw. des Stipendiums nötig sind.

Hinweise zu den Leistungen:

- **Zusatzstipendium (monatlich) zu den Lebenshaltungskosten im Ausland:**
Das Zusatzstipendium wird ermittelt als Differenzbetrag zwischen dem Inlandssockelbetrag und der Doktorandenrate des DAAD für das jeweilige Land, einsehbar unter:
http://www.daad.de/imperia/md/content/de/ausland/_bersicht_stipendienraten_deutsche.pdf
Der Grundbetrag sowie die Messwerte für den Auslandsbetrag werden dem DAAD von der Stelle, die die Mittel zur Verfügung stellt, als Obergrenze vorgegeben und bei wesentlichen Veränderungen der Bemessungsgrundlage überprüft. Daraus kann sich auch während der Laufzeit des Stipendiums sowohl eine Erhöhung als auch eine Verringerung der monatlichen Raten ergeben. Eine Reduzierung der monatlichen Rate während der Laufzeit des Stipendiums kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht (insbesondere bei wesentlichen Wechselkurs- bzw. Kaufkraftveränderungen oder bei unvorhergesehenen massiven Kürzungen der dem DAAD zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel). Ratenänderungen werden dem Stipendiaten vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- **Reisekostenzuschuss (einmalig):**
Der DAAD zahlt festgesetzte Reisekostenpauschalen für die jeweiligen Länder als Zuschuss.
- **Forschungs- und Kongresskosten (nur für wissenschaftliche Fachrichtungen):**
Für den Kauf von Fachbüchern, den Besuch von Fachkongressen etc. wird eine monatliche Pauschale von EURO 102,- gewährt.
- **Studiengebühren:**
Studiengebühren, die in einem unabweisbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsvorhaben stehen (nicht die Teilnahme an Lehrveranstaltungen) werden gegen Nachweis bewilligt. Bei Gebühren, die weit über dem nationalen Durchschnitt des Gastlandes liegen, ist mit einer - z.T. erheblichen - Eigenbeteiligung zu rechnen. Ggf. anfallende Studiengebühren für ein Kurzstipendium können nicht erstattet werden.
- Der DAAD meldet die durch dieses Programm Geförderten (zu Lasten des Mittelgebers) zu einer Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung an. Informationen enthält das betreffende Merkblatt der Versicherungsstelle des DAAD, das mit der Bewilligung zur Verfügung gestellt wird. Rückfragen richten Sie bitte direkt an Email: versicherungsstelle@daad.de.
- Alle finanziellen Leistungen werden auf ein Konto im **Inland** überwiesen.
- Durch die Inanspruchnahme von Förderungsleistungen des DAAD entsteht zwischen dem Antragsteller und der Geschäftsstelle des DAAD **kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis**.
- Die Förderung des DAAD erfolgt unter dem Vorbehalt der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für dieses Programm zu bewilligenden Mittel.

Die im Rahmen dieses Programms Geförderten werden auf die Möglichkeit der beratenden Unterstützung durch die DAAD-Außenstellen hingewiesen. Die fachliche Betreuung der Geförderten obliegt der Heimathochschule.

Für Rückfragen steht das Referat 521 des DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Email: schwalb@daad.de zur Verfügung.

Stand: 08/2013